§ 6 Änderung des Steuergesetzes

(Antrag betr. Erhöhung steuerfreier Betrag bei den Vermögenssteuern; Flat Rate Tax bei Gewinn und Kapitalsteuer, Abzug für allein Stehende, Anpassung an Bundesrecht)

Die Vorlage im Überblick

Die Steuerstrategie sieht eine etappenweise Entlastung der natürlichen und juristischen Personen vor. Die Landsgemeinde 2007 entlastete Verheiratete und Familien; die Landsgemeinde 2008 soll dies nun für juristische Personen und für allein stehende Steuerpflichtige tun:

- Bei den juristischen Personen zeichnet sich eine Verschärfung des Standortwettbewerbs ab. Der proportionale Tarif für die Gewinnsteuer wird die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons in diesem Bereich erhalten. Die Gewinnsteuer soll neu generell 9 Prozent, die Kapitalsteuer einstweilen unverändert 2 Promille betragen, was auf eine Flat Rate Tax (Steuersystem mit Einheitssteuersatz) hinausläuft; es gibt keinen Anstieg der Grenzsteuersätze (Steuerprogression) mehr. Bisher war sie leicht progressiv (9% für die ersten 20000 Fr. Gewinn, 13,5% für 20000 Fr. übersteigenden Gewinn). Die Reduktion der Gewinnsteuer bringt einen Ausfall von 4 Millionen Franken (einfache Steuer 95%); mindestens ein Teil davon wird durch höheres Steuersubstrat kompensiert.
- Bei den rund 55 Prozent allein stehenden Steuerpflichtigen besteht vor allem im unteren und mittleren Segment (bis Bruttoeinkommen von 100000 Fr.) Handlungsbedarf. Da die Landsgemeinde 2009 den Tarif für natürliche Personen revidieren soll, wird als Übergangslösung ein Abzug von 2000 Franken vorgeschlagen, der sich vor allem auf die unteren Einkommen auswirkt. Der Steuerausfall (einfache Kantonssteuer 95%) beläuft sich auf 2,5 Millionen Franken.
- Aus Gründen der Gleichbehandlung werden bei der Vermögenssteuer nicht wie in einem Memorialsantrag gefordert allein die Liegenschaftsbesitzer, sondern alle Personengruppen, welche in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben, entlastet. Die Erhöhung der Steuerfreibeträge um 50000 Franken für Verheiratete, 25000 Franken für Alleinstehende und je 5000 Franken für jedes minderjährige, unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind und Bezüger einer Invalidenrente erweist sich im Vergleich als notwendig. Der Steuerausfall beläuft sich auf 1,5 Millionen Franken.
- Die Steuergesetzgebung ist an die Bundesgesetzgebung anzupassen (Reform Bundesrechtspflege, Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren, Erbennachbesteuerung) und aufgrund des Schwarzarbeitsgesetzes ist der Quellensteuersatz für das vereinfachte Abrechnungsverfahren zu bestimmen.

Die Revision (mit Wirkung ab 2009) wird dem Kanton Steuerausfälle von rund 8 Millionen Franken verursachen. Die Mindereinnahmen der Gemeinden (2 Mio. Fr. bei der Einkommens- und Gewinnsteuer, 0,75 Mio. Fr. bei der Vermögenssteuer) wird durch die Änderung des Verteilschlüssels des Staatssteuerertrages kompensiert. Die steuerliche Entlastung hat, wie jene von 2007, zum Ziel: Die steuerliche Belastung für natürliche Personen bewegt sich im schweizerischen Mittel, für juristische Personen im vorderen Drittel

Der Landrat befürwortet diese Steuerstrategiemassnahmen. Den Memorialsantrag zur Entlastung der Liegenschaftsbesitzer beantragt er zur Ablehnung, da die Vorlage weiter geht und der Antrag aus Gründen der Gleichbehandlung problematisch ist. Intensiv diskutierte er die Form der Entlastung der allein Stehenden: Sozialabzug gemäss Vorlage Regierungsrat oder prozentuale Reduktion beim Steuertarif gemäss Vorschlag landrätliche Kommission. Der Landrat entschied sich aus sozialpolitischen Gründen für die regierungsrätliche Fassung, da diese die notwendigen Entlastungen gezielter bringt.

1. Steuerstrategie

Die im vergangenen Jahr präsentierte Steuerstrategie richtet sich an folgenden Zielen aus:

- Senkung Steuerbelastung f
 ür nat
 ürliche Personen auf das schweizerische Mittel;
- Senkung Steuerbelastung für juristische Personen auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Nischenstrategie in ausgewählten Bereichen.

Die Umsetzung sieht eine rasche und deutliche Entlastung der juristischen Personen und eine über mehrere Jahre verteilte Entlastung der natürlichen Personen vor, weil der Steuerwettbewerb bei Gesellschaften besonders hart geführt wird und für die Entlastung der natürlichen Personen in einem Schritt die finanziellen Mittel nicht ausreichen. Die Zielsetzung begründen zudem die volkswirtschaftliche Bedeutung von Unternehmen, der relativ bescheidene Steuerausfall, der mit der Milderung von deren Steuerbelastung verbunden ist, sowie die positiven Erfahrungen anderer Kantone. – Der Kanton muss sich dem Steuerwettbewerb stellen, will ihn aber nicht anheizen.

Die 2007 beschlossene Teilrevision entlastet ab 2008 die Familien. Die Landsgemeinde 2008 soll nun insbesondere über die Entlastungen allein stehender Personen und die Reduktion der Vermögenssteuer befinden.

2. Wirtschafts- und finanzpolitisches Umfeld

Steuerliche Entlastungen kosten Geld; Kanton und Gemeinden verlieren – zumindest vorübergehend – Erträge. Wie gross der Spielraum ist, hängt von den Ausgaben und Einnahmen des Staates ab. Die Einnahmen werden direkt vom Wirtschaftswachstum beeinflusst.

Die Schweizer Wirtschaft dürfte weiterhin wachsen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft prophezeit – wie andere Ökonomen –, es setze sich der robuste und breit abgestützte Konjunkturaufschwung fort ohne in eine Überhitzung zu münden. Für das laufende Jahr wird ein Wirtschaftswachstum von 1,9 Prozent vorausgesagt. Das Wirtschaftswachstum macht sich erfahrungsgemäss auch bei den Steuererträgen bemerkbar, so führten die bereits umgesetzten Steuersenkungen zu keinem Rückgang der Steuererträge, sondern sie verharrten dank guter Konjunktur auf stabilem Niveau.

Ein wichtiges Kriterium für Steuerentlastungen stellen die finanziellen Möglichkeiten des Kantons dar:

(in Mio. Fr.)	Rechnung 2006	Budget 2007	Budget 2008	Kennzahlen ab 2009
	2000	2007		
Finanzierungsüberschuss	-	-	37,7	19,0
Finanzierungsfehlbetrag	2,7	2,8	_	_
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	1,5	1,2	1,1	0,9
Aufwandüberschuss	_	_	_	_
Nettoinvestition	15,6	20,9	24,8	24,8
Abschreibungen	11,5	7,5	35,2	35,2
Cashflow	12,9	18,1	62,5	43,8
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	82,9	86,7	251,6	176,4

Bei den Kantonsfinanzen kann von einer Trendwende gesprochen werden. Die wichtigsten Kennzahlen erlauben nun Steuerentlastungen. Dank der Sparmassnahmen, der zusätzlich zu erwartenden Erträge (Linthal 2015) und insbesondere der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kann die steuerliche Konkurrenzfähigkeit weiter verbessert werden. Die Auswirkungen der Steuerstrategie sind in den Kennzahlen berücksichtigt. Somit werden selbst bei vorsichtigen Annahmen mittelfristig ein Finanzierungsüberschuss und ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent möglich sein.

3. Entwicklung auf Bundesebene

3.1. Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Das neue Gesetz gewährleistet ein faireres Strafverfahren bei Steuerhinterziehung. Es entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 EMRK). Das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung wurde im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verankert. Die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren wurde ebenfalls der EMRK angepasst. Eheleute werden für Hinterziehungsdelikte des anderen Teils nicht mehr gebüsst (im kantonalen Recht bereits 2001 umgesetzt). Das DBG trat am 1. Januar 2008 in Kraft; die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre anzupassen.

3.2. Erbennachbesteuerung und straflose Selbstanzeige

Es geht um die vereinfachte Erbennachbesteuerung (Reduktion der auf der Steuerhinterziehung geschuldeten Nachsteuer auf letzte drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden inklusive Verzugszins) und um eine einmalige straflose Selbstanzeige für natürliche und juristische Personen mit der Erhebung der Nachsteuer inklusive Verzugszins für höchstens zehn Jahre.

4. Entwicklung auf kantonaler Ebene

Am 28. November 2006 reichte die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) einen Memorialsantrag betreffend Änderung des Steuergesetzes ein:

«Gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung reichen die Unterzeichnenden namens der SVP des Kantons Glarus den Memorialsantrag ein, im Steuergesetz des Kantons Glarus den steuerfreien Betrag bei den Vermögenssteuern zu erhöhen. Artikel 45 Absatz 1 des kantonalen Steuergesetzes ist neu mit Ziffer 5 zu ergänzen:

Art. 45 Abs. 1 Ziff. 5 (neu)

(1 Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:)

5. 50000 Franken zusätzlich für Steuerpflichtige von selbst bewohntem Eigentum. Für Zweitwohnungen kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.

Begründung

Die Gesamtsteuerbelastung des Kantons Glarus ist im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. In der Vergangenheit wurden verschiedene Änderungen des kantonalen Steuergesetzes beschlossen, die vor allem den Unternehmen und Anteilseignern Milderungen brachten. Zwar betont die Regierung gerade in jüngster Zeit immer wieder, wie wichtig eine intakte Wohnsituation für den Kanton Glarus sei. Allerdings zählt hierzu auch eine mit den Nachbarkantonen vergleichbare Steuerbelastung. Ganz besonders der Zuzug von Eigenheim suchenden Mittelstandsfamilien und Pensionären ist vordringlich anzustreben. Ausgehend von der Steuerstatistik der eidgenössischen Steuerverwaltung muss aber festgestellt werden, dass die Vermögen im unteren Bereich im Vergleich zu den Nachbarkantonen (St. Gallen, Graubünden und Zürich) stärker belastet werden. Bei einem Reinvermögen von 200000 Franken beträgt die Steuerbelastung in Glarus 1,94 Promille. In St. Gallen sind es dagegen lediglich 1,50, in Schwyz 0,78, in Chur 1,84 und in Zürich 0,37 Promille. Diese Situation ist höchst unbefriedigend und falls nichts dagegen unternommen wird, verschlechtert sie sich weiter. Mit der vorgeschlagenen Einführung eines zusätzlichen Steuerfreibetrages von 50 000 Franken für selbst bewohntes Eigentum wird der geschilderten Problematik am besten Rechnung getragen. Gerade Familien, Rentnerinnen und Rentner mit einem eigenen Haus oder einer eigenen Wohnung kommen früher an die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit als Unternehmer und Aktienbesitzer. Zieht man die Abwanderung in Betracht, ist es doch im Interesse aller, dass Häuser und Wohnungen nicht leer stehen, sondern von den Besitzern selbst bewohnt werden. Mit dem zusätzlichen Steuerfreibetrag von 50000 Franken für selbst bewohntes Eigentum ist im Besonderen die Steuergerechtigkeit gewährleistet. Steuerpflichtige Personen mit geringem Vermögen werden verhältnismässig stärker entlastet als grosse Vermögen.»

5. Die einzelnen Bestimmungen

5.1. Nachsteuer- und Strafverfahren

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt das Steuerhinterziehungsverfahren gemäss DBG und StHG ein Verfahren dar, auf welches die Garantien der EMRK anzuwenden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen gewährleisten dies; die Artikel 176 und 220 Steuergesetz (StG) bringen Übereinstimmung mit dem StHG und der EMRK. Artikel 216 Absatz 1 StG betreffend Steuerhinterziehung von Ehegatten entspricht bereits dem Wortlaut von Artikel 57 Absatz 4 StHG und bedarf keiner Anpassung. – Die Änderung ist kostenneutral.

5.2. Entlastung juristische Personen

Die ambitiöse Zielsetzung bei den juristischen Personen begründen:

- volkswirtschaftliche Bedeutung von Unternehmen (Wohnort immer noch vielfach in Nähe Arbeitsort);
- intensiver nationaler und internationaler Steuerwettbewerb;
- Mobilität von Unternehmen:
- relativ bescheidener, die Steuerbelastung trotzdem deutlich mildernder Steuerausfall (im Vergleich zu einer ähnlichen Entlastung bei den natürlichen Personen);
- positive Erfahrungen anderer Kantone;
- zahlreiche Anfragen für Steuererleichterungen;
- zu erwartender Imagegewinn mit all seinen positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Der Standortwettbewerb wird immer spürbarer. Der Wirtschafts- und Wohnstandort Glarus steht nicht primär im Wettbewerb mit Deutschland, Frankreich oder England, sondern vor allem mit Schwyz, Zürich, St. Gallen, und dies nicht nur betreffend Neuansiedlungen, sondern auch bezüglich bestehender Unternehmen. Die Konkurrenz spielt sich vorwiegend über Steuern und Bodenpreise ab. Insbesondere für die beweglichen Faktoren Kapital und Vermögen darf die Steuerlast nicht allzu hoch sein. Die Wettbewerbsfähigkeit muss bei den juristischen Personen erhalten bleiben und Belastungsvergleichen standhalten. In Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau sind Gesetzesrevisionen vorgesehen bzw. erfolgt; die Entlastungen in Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen fielen besonders hoch aus.

Kantone 2005	Index der Reingewinnbelastung	Index der Kapitalbelastung	Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung
Zürich	103,1	62,2	95,1
Schwyz	63,6	80,0	68,8
Schaffhausen	106,0	117,0	107,7
Appenzell Ausserrhoden	79,7	30,4	74,4
St. Gallen	105,8	36,9	102,3
Thurgau	79,7	34,3	68,7
Durchschnitt	89,7	60,1	86,2
Glarus 2006	92,9	93,2	93,0

Die Gewinnsteuer der juristischen Personen verläuft gemäss aktuellem Tarif leicht progressiv (9% für die ersten 20000 Fr. Gewinn, 13,5% für 20000 Fr. übersteigenden Gewinn). Sie soll neu generell 9 Prozent, die Kapitalsteuer einstweilen unverändert 2 Promille betragen. Die Einführung einer proportionalen Gewinnsteuer läuft auf eine Flat Rate Tax hinaus, ein Steuersystem mit Einheitssteuersatz; es gibt keinen Anstieg der Steuerprogression mehr. Da die vorgeschriebenen Abzüge beibehalten werden, vereinfacht die Flat Rate Tax das Steuersystem nicht. Sie eignet sich vor allem für «Marketingzwecke». Die damit nicht zu verwechselnde Flat Tax ist eine reine Konsumbesteuerung, welche die Unternehmensgewinnsteuer durch eine Cashflow-Steuer (Besteuerung Differenz Ein-/Auszahlungen) und die Einkommenssteuer durch eine Lohnsteuer (Besteuerung Löhne, Gehälter und Pensionen) mit dem gleichen Satz und einem einheitlichen Freibetrag ohne weitere Abzüge (z. B. Schuldzinsen, Berufskosten) ersetzt. Die Einführung der Flat Tax ist aufgrund der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen. Eine Flat Rate Tax, wie sie Appenzell Ausserrhoden und Obwalden einführten, ist erlaubt, solange sie sich auf den Tarif beschränkt. Sie begünstigt vor allem Unternehmen, welche hohe Gewinne ausweisen. – Die Reduktion bringt einen Ausfall von 4 Millionen Franken (einfache Steuer 95%); mindestens ein Teil davon wird durch höheres Steuersubstrat kompensiert.

Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung

Kantone 2005	Index der Reingewinnbelastung	Index der Kapitalbelastung	Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung
Zürich	103,1	62,2	95,1
Bern	98,0	52,8	92,3
Luzern	84,5	96,2	88,6
Uri	106,7	155,0	111,9
Schwyz	63,6	80,0	68,8
Obwalden	40,5	77,2	48,2
Niwalden	70,4	62,0	68,5
Glarus	92,9	93,2	93,0
Zug	57,9	28,6	53,8
Freiburg	104,8	133,6	110,0
Solothurn	92,4	101,8	94,4
Basel-Stadt	111,3	190,4	124,0
Basel-Landschaft	104,2	186,8	114,2
Schaffhausen	106,0	117,0	107,7
Appenzell Ausserrhoden		30,4	74,4
Appenzell Innerrhoden	68,0	27,3	58,9
St. Gallen	105,8	36,9	102,3
Graubünden	117,0	236,9	139,1
Aargau	94,3	171,3	112,2
Thurgau	79,7	34,3	68,7
Tessin	96,8	95,7	96,7
Waadt	113,9	98,1	109,6
Wallis	70,6	159,6	91,0
Neuenburg	105,4	182,5	121,3
Genf	122,8	146,6	127,8
Jura	105,2	132,0	109,2

5.3. Entlastung Einkommen der natürlichen Personen (allein Stehende)

Die Steuerstrategie will die Steuerbelastung für natürliche Personen auf das schweizerische Mittel senken. Als erster Schritt beschloss die Landsgemeinde 2007 Änderungen bei der Einkommenssteuer: tarifliche Entlastung der untersten Einkommensstufen von Verheirateten und Einelternfamilien; Streckung des Tarifs für mittlere und hohe Einkommen; gezielte Entlastungen für Familien durch Erhöhung des Kinderabzuges und Einführung eines Abzuges für Kinder in Ausbildung mit ständigem auswärtigem Ausbildungsort. Der Nachholbedarf bei den natürlichen Personen ist gross, wie ein Blick auf den Gesamtindex der Einkommensbelastung zeigt:

Belastung 2006 des Einkommens und Vermögens zusammen, durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern

Gesamtindex der Einkommensbelastung pro Steuerpflichtiger

	Lediger		Verheiratet		Gesamtindex	Gesamtindex	Totalindex
		ohne Kinder	mit 2 Kindern	Rentner	der Einkommens- belastung	der Vermögens- belastung	der Einkommens- + Vermögens- belastung
Zürich	82,7	85,5	89,2	91,9	86,8	59,7	82,9
Bern	109,2	119,5	114,8	146,9	122,9	125,3	123,1
Luzern	114,4	116,2	129,1	117,1	119,8	111,9	119,0
Uri	124,0	112,0	207,3	116,7	147,2	87,5	144,2
Schwyz	62,8	60,8	80,7	68,4	68,5	46,7	66,5
Obwalden	109,8	112,8	184,6	173,7	146,8	143,6	146,5
Nidwalden	82,4	77,2	96,1	72,2	83,9	41,1	79,1
Glarus	116,7	120,5	180,0	129,3	141,4	82,9	134,8
Zug	57,3	52,2	43,3	43,6	50,0	51,7	50,3
Freiburg	128,4	119,8	115,0	122,6	120,6	196.7	126,4
Solothurn	127,6	119,0	119,6	102,8	117,8	100,7	116,9
Basel-Stadt	128,0	122,3	100,0	96,6	111,4	130,2	113,1
Basel-Landschaft	98,2	111,1	108,0	64,1	90,2	113,0	92,5
Schaffhausen	115,8	110,3	122,6	111,5	115,8	102,5	114,6
Appenzell Ausserrhoden	114,1	109,4	148,6	127,8	126,1	97,0	121.7
Appenzell Innerrhoden	95,2	84,8	136,5	116,7	111,8	65,6	105,6
St. Gallen	121,4	110,4	122,5	110,1	117,7	102,0	115,5
Graubünden	93,7	91,1	135,0	102,5	108,2	132,6	112,2
Aargau	97,9	86,8	85,0	80,7	88,0	82,3	87,4
Thurgau	111,6	98,0	65,0	68,1	86,5	88,2	86,6
Tessin	79,9	72,9	47,8	60,6	64,7	63,8	64,6
Waadt	95,6	112,5	90,2	110,2	100,4	141,8	106,2
Wallis	108,6	109,6	111,2	131,1	113,0	200,4	121,3
Neuenburg	131,3	126,8	174,3	99,7	135,3	156,5	137,1
Genf	104,5	98,6	78,2	48,4	84,3	131,7	89,8
Jura	134,5	131,9	137,7	98,3	128,5	98,9	126,6

Von den an der Landsgemeinde 2007 beschlossenen Massnahmen profitieren in erster Linie Verheiratete mit und ohne Kinder. Nun ist die Entlastung insbesondere der allein Stehenden geplant, weil auch bei ihnen die Konkurrenzfähigkeit zu verbessern ist. Rund 5,5 Prozent aller Steuerpflichtigen im Kanton gelten als allein stehend.

Steuerbelastung allein stehende Steuerpflichtige (Bruttoarbeitseinkommen)

Brutto-Einkommen	12500	15000	20000	30000	50000	100000	200 000	500000	1000000
Index	115,8	161,5	176,3	133,2	108,5	106,4	102,4	103,2	105,8

Der Indexverlauf zeigt einen Handlungsbedarf im unteren und mittleren Segment, d.h. bis zu einem Bruttoeinkommen von 100 000 Franken. Da der Landsgemeinde 2009 eine Revision des Tarifs für natürliche Personen vorgeschlagen werden soll, ist als Übergangslösung ein Abzug für allein stehende Steuerpflichtige zu gewähren, der sich vor allem auf die unteren Einkommen auswirkt. Mit einem Abzug von 2000 Franken für allein Stehende, welche nach dem Grundtarif (Art. 34 Abs. 1 StG) besteuert werden, ergibt sich eine mittlere Belastung. – Der Steuerausfall (einfache Kantonssteuer 95%) beläuft sich auf 2,5 Millionen Franken.

Durchschnittliche Steuerbelastung 2006 in Franken

	12500	15000	20000	30 000	50000	100 000	200000	500 000	1000000
Zürich	164	285	616	1466	3626	11788	33231	113 469	249714
Schwyz	203	342	678	1433	3337	9953	24258	64930	131914
Schaffhausen	95	225	659	1965	5162	15050	38607	117 670	230770
Herisau	117	309	831	2219	5142	14253	34915	93 570	188298
St. Gallen	159	276	666	1971	5739	17790	44760	119 826	241 272
Frauenfeld	-	_	209	1594	5141	14376	36 393	107962	224255
Durchschnitt	123	240	610	1775	4691	13868	35361	102905	211 037
Glarus	54	263	774	2000	5028	14870	36830	108 530	218776
Glarus neu 2009	_	70	464	1614	4558	14225	35 978	107991	218237
Durchschnitt ohne Schwyz	107	219	596	1843	4962	14651	37581	110499	226862

5.4. Entlastung Vermögen der natürlichen Personen

Der Memorialsantrag verlangt die Ergänzung der Steuerfreibeträge zum steuerbaren Vermögen mit einem Abzug von 50 000 Franken für selbst bewohntes Eigentum.

Bundesverfassung (Art. 8) und Kantonsverfassung (Art. 4) garantieren die Rechtsgleichheit, wozu namentlich der Anspruch auf Gleichbehandlung gehört. Im Steuerrecht wird das Rechtsgleichheitsgebot konkretisiert durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie durch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV). Steuerpflichtige in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sind grundsätzlich gleich zu besteuern. Die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum stellt ein öffentliches Interesse dar, weil damit die Selbstvorsorge unterstützt wird. Deshalb ist eine gewisse steuerliche Privilegierung selbst bewohnten Eigentums zulässig. Diese Privilegierung erfolgt mit der reduzierten Eigenmietwertbesteuerung (Besteuerung 60% Marktwert). Eine weitere Privilegierung erscheint aus Sicht der rechtsgleichen Behandlung nicht angebracht, zumal eine Erhebung der Steuerwerte und effektiven Erlöse zeigt, dass die Liegenschaften bei der Bewertung für die Vermögenssteuer überwiegend bevorzugt behandelt werden. Im Kantonsdurchschnitt lag 2006 die Summe der Verkaufspreise um 16 Prozent über den Steuerwerten. Von den ausgewerteten 226 Liegenschaften wurden lediglich 50 zu einem deutlich unter dem Steuerwert liegenden Preis verkauft.

Für die einzelnen Regionen ergibt sich:

Unterland (Bilten bis Mollis) 16,97% Kerenzen 16,57% Mittelland (Netstal bis Ennenda) 11,38% Sernftal 20,62% Hinterland 14,66%

Die relativ hohe Abweichung in den Randregionen begründet die privilegierte Bewertung, welche die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vorsieht (Art. 13 Abs. 3 BVO). Es sind deshalb bei der Reduktion der Vermögenssteuer bzw. bei der Erhöhung des Steuerfreibetrages sämtliche Steuerpflichtige mit Vermögen gleich zu berücksichtigen. Bei der Vermögenssteuer ist der Kanton Glarus gut positioniert, was sich im Index niederschlägt (Gesamtindex der Vermögensbelastung 82,9). Das Ziel der Steuerstrategie (Belastung im Mittelfeld) ist erfüllt. Allerdings haben einige Kantone angekündigt, die Vermögenssteuern für natürliche Personen zu senken.

Steuerbelastung in Promille 2006	;					F	Reinver	mögen	in 100	0 Fran	ken			
(verheirateter Steuerpflichtiger)	75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1000	2000	5000	10000
Glarus	-	-	1,28	1,91	2,30	2,55	2,87	3,06	3,19	3,35	3,44	3,64	3,75	3,79
Schwyz	-	-	-	0,69	1,10	1,37	1,71	1,92	2,06	2,23	2,33	2,54	2,66	2,70
Obwalden	0,93	1,40	1,86	2,09	2,23	2,33	2,44	2,51	2,56	2,62	2,65	2,72	2,77	2,19
Zürich	-	-	0,06	0,32	0,48	0,58	0,83	1,11	1,29	1,64	1,97	3,04	4,94	5,77
Schaffhausen	-	-	0,76	1,15	1,61	1,91	2,58	3,21	3,82	4,73	5,51	6,10	6,30	6,36
Appenzell Ausserrhoden	-	-	1,42	2,13	2,55	2,84	3,28	3,61	3,84	4,12	4,25	4,49	4,63	4,68
St. Gallen	-	-	-	1,42	2,28	2,85	3,56	3,99	4,27	4,63	4,84	5,27	5,52	5,61
Thurgau	-	-	1,16	1,74	2,09	2,32	2,61	2,79	2,90	3,45	3,77	4,74	4,97	5,02
Durchschnitt	0,13	0,20	0,93	1,64	2,09	2,39	2,84	3,17	3,42	3,82	4,11	4,65	5,08	5,16
Glarus	-	-	1,28	1,91	2,30	2,55	2,87	3,06	3,19	3,35	3,44	3,64	3,75	3,79
Glarus 2009	-	-	-	0,97	1,55	1,94	2,42	2,71	2,90	3,14	3,29	3,58	3,75	3,79

Die Entlastung bei der Vermögenssteuer ist grundsätzlich zu befürworten. Die vorgesehenen resp. durchgeführten Entlastungsmassnahmen bei den Einkommenssteuern kommen vor allem Personen mit unterem und mittlerem Einkommen zu Gute. Die Reduktion der Vermögenssteuern kommt nun jenen entgegen, welche in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben. Die Erhöhung der Steuerfreibeträge um 50 000 Franken für Verheiratete, 25 000 Franken für Alleinstehende und je 5000 Franken für jedes minderjährige, unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind und für Bezüger einer Invalidenrente (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 StG) entlastet bei den Reinvermögen von 150 000 bis 400 000 Franken, was gestützt auf den aktuellen Indexvergleich notwendig ist. – Der Steuerausfall beläuft sich auf 1,5 Millionen Franken (einfache Steuer 95%).

6. Schwarzarbeitsgesetz

Die Bestimmungen über die Durchführung der Massnahmen des Schwarzarbeitsgesetzes wurden an der Landsgemeinde 2007 beschlossen (Art. 35^a und 86 Abs. 1 StG). Nun sehen die meisten Kantone einen einheitlichen Satz von 4,5 Prozent auf den Bruttoeinkünften vor. Da die Steuersätze einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, ist das Steuergesetz zu ergänzen (Art. 35^a Abs. 2). Das Bundesgesetz trat am 1. Januar 2008 in Kraft, weshalb diese Änderung rückwirkend in Kraft zu setzen ist. – Der Steuermehrertrag dürfte gering sein.

7. Auswirkung auf den Steuerertrag

Im Zusammenhang mit den an der Landsgemeinde 2007 beschlossenen Steuerentlastungen wurde verschiedentlich gefordert, den Gemeinden sei in finanzieller Hinsicht entgegenzukommen, und bezüglich der Einführung der NFA wurde kritisiert, der neue Verteilschlüssel des Staatssteuerertrages wirke sich zu Ungunsten der Gemeinden aus. Der Kanton kommt den Gemeinden aber durchaus entgegen. So entlastet er sie mit der NFA von Bereichen mit grossem Kostensteigerungspotenzial und entschuldet sie mit der Gemeindestrukturreform mit rund 16 Millionen Franken, wovon sie auch im Kapitaldienst profitieren. Dank seiner Sparmassnahmen kann er einen Teil der Besserstellung durch die NFA den Gemeinden weitergeben, womit sie langfristig profitieren. Die Änderung des Verteilschlüssels des Staatssteuerertrages kompensiert den Verlust von rund 2,75 Millionen Franken durch die vorgesehenen Steuerentlastungen. Dies muss jedoch einmalig bleiben und darf kein falsches Signal geben. Der Kanton übernimmt ein Risiko, welches sich bei einer allfälligen Verschlechterung zu seinen Ungunsten auswirken wird. Ein nachträgliches Rückgängigmachen ist ebenso wenig realistisch wie eine Beteiligung der Gemeinden an Sparmassnahmen.

Die Ausfälle für den Kanton und die Gemeinden an den Einkommens- und Gewinnsteuern wurden geschätzt auf der Basis der geltenden Steueraufteilung (Einkommens- und Gewinnsteuer, Vermögenssteuer) und unter Berücksichtigung der NFA, der vorgezogenen Aufgabenentflechtung inkl. Korrekturen bei der Spitex sowie der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens. Sie betragen rund 8 Millionen Franken. Hinzu kommen Ausfälle bei Steuerzuschlägen der Ortsgemeinden (1,7 Mio. Fr.) und den Kirchgemeinden (0,8 Mio. Fr.) sowie Mindereinnahmen bei der Bausteuer (0,32 Mio. Fr.).

Steuerausfälle einfache Staatssteuer	Total	Kanton	Gemeinde
Einkommens- und Gewinnsteuer	6500000	4505000	1995000
Vermögenssteuer	1500000	750 000	750 000
Total Ausfälle	8000000	5255000	2745000

Die Ausfälle bei der kantonalen Bausteuer sind nicht zu berücksichtigen, da sie nur den Kanton betreffen. An der Einkommens- und Gewinnsteuer sowie der Vermögenssteuer sind auch die Gemeinden beteiligt, und es haben durch höhere Gemeindeanteile Kompensationen von 2,745 Millionen Franken zu erfolgen.

7.1. Kompensation der Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Einkommens- und Gewinnsteuer (1,995 Mio. Fr.)

Die Ausfälle bei der Einkommens- und Gewinnsteuer belaufen sich auf 6,5 Millionen Franken. Davon haben, aufgrund des Verteilers ab 1. Januar 2008 (Art. 240 StG) der Kanton 69,3 Prozent und die Gemeinden 30,7 Prozent zu tragen. Durch den Kanton sind 1,995 Millionen Franken zu kompensieren. Der Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer beträgt durchschnittlich 120,7 Millionen Franken (Rechnung 2006 121,2 Mio. Fr.; gemäss Budget 2007 120,6 Mio. Fr. und 2008 120,4 Mio. Fr.); der prognostizierte Ausfall der Gemeinden macht gerundet 1,7 Prozent (effektiv 1,65%) aus und ist entsprechend zu erhöhen (Art. 240ff. StG).

1. Schritt: Aufteilung Einkommens- und Gewinnsteuer auf Kanton und Gemeinden

	Verteilung ist (ab 1.1.2008)	Verteilung neu (ab 1.1.2009)
Anteil Kanton	69,3%	67,6%
Anteil Gemeinden	30,7%	32,4%
Total	100,0%	100,0%

2. Schritt: Aufteilung Anteil Gemeinden auf Orts- und Schulgemeinden (32,4%)

Im zweiten Schritt werden die Gemeindeanteile nach heutigem Verhältnis zwischen Ortsgemeinde (43%) und Schulgemeinde (57%) aufgeteilt. Die beiden Ausgleichsfonds sowie der Fonds für Gemeindezusammenschlüsse sind nicht betroffen:

	Verteilung ist (ab 1.1.2008)	Verteilung neu (ab 1.1.2009)
Anteil Ortsgemeinden	12,2%	12,9%
Anteil Schulgemeinden	16,0%	17,0%
Fonds für Gemeindezusammenschlüsse	0,5%	0,5%
Ausgleichsfonds	2,0%	2,0%
Total Gemeinden	30,7%	32,4%

3. Schritt: Aufteilung Ortsgemeindeanteil nach Bevölkerung, eigenem Aufkommen und verschiedenen Kriterien (12,9%)

Durch den höheren Anteil der Ortsgemeinden verändern sich die Anteile der verschiedenen Ortsgemeinden nach Bevölkerung (59,8%), nach eigenem Aufkommen (35,3%) sowie nach verschiedenen Kriterien (4,9%). Da der Finanzausgleich 2000 bis und mit 2010 unverändert bleiben soll, hat auch das Verhältnis zwischen den Anteilen nach Aufkommen, Bevölkerung und Kriterien gleich zu bleiben.

	Verteilung ist (ab 1.1.2008)	Verteilung neu (ab 1.1.2009)
Anteil nach eigenem Aufkommen	4,3%	4,55%
Anteil nach Einwohnern	7,3%	7,71%
Nach Kriterien	0,6%	0,64%
Total Anteil Ortsgemeinden	12,2%	12,90%

4. Schritt: Aufteilung Ortsgemeindeanteil nach verschiedenen Kriterien (0,64%)

Der für den Ausgleich von Sonderlasten ausgeschiedene Anteil (neu 0,64%) wird aufgeschlüsselt nach Bevölkerungsdichte (20%), Standortausgleich (30%), Alpen (25%) und Waldfläche (25%).

	Verteilung ist (ab 1.1.2008)	Verteilung neu (ab 1.1.2009)
Bevölkerungsdichte	0,12%	0,13%
Standortausgleich	0,18%	0,19%
Alpen	0,15%	0,16%
Waldfläche	0,15%	0,16%
Total Anteil nach verschiedenen Kriterier	0,60%	0,64%

Schritt: Aufteilung Schulgemeindeanteil nach Schülern und in gleichen Teilen (17%)

Durch den höheren Anteil der Schulgemeinden werden die Unteranteile je Schüler (94,3%) und in gleichen Teilen (5,7%) grösser. Auch hier bleibt das Verhältnis zwischen den Unteranteilen unverändert.

	Verteilung ist (ab 1.1.2008)	Verteilung neu (ab 1.1.2009)
Anteil nach Schülern	15,1%	16,0%
Anteil in gleichen Teilen	0,9%	1,0%
Total Anteil der Schulgemeinden	16,0%	17,0%

7.2. Kompensation der Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Vermögenssteuer (0,75 Mio. Fr.)

Die Steuerentlastungen bei der Vermögenssteuer betragen geschätzte 1,5 Millionen Franken. Der Ertrag der Vermögenssteuern beträgt im Durchschnitt 14,6 Millionen Franken (Rechnung 2006 14,9 Mio. Fr.; gemäss Budget 2007 13,6 Mio. Fr. und 2008 15,4 Mio. Fr.). Der Anteil der Gemeinden beträgt 50 Prozent des Vermögenssteuerertrags. Er wird um (gerundet) 5 Prozent erhöht, was den Ausfall von 0,75 Millionen Franken kompensiert. Die Kompensation zwischen Orts- und Schulgemeinden erfolgt nach den geltenden Aufteilungsverhältnissen (gerundet auf 1%).

	Verteilung ist (ab 1.1.2008)	Verteilung neu (ab 1.1.2009)
Vermögenssteuer Kanton	50,0%	45,0%
Ortsgemeinden	30,0%	33,0%
Schulgemeinden	20,0%	22,0%
Total Vermögenssteuer	100,0%	100,0%

Verteilung der Steuern zwischen Kanton und Gemeinden

(Finanzausgleich 2000; ab 1.1.2009; berücksichtigt: NFA, vorgezogene Aufgabenentflechtung inkl. Korrektur Spitex, Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen, Ausgleich Steuerausfälle der Gemeinden, Steuergesetzrevision LG 2008)

Die Grafik zeigt die Steuerverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab 1. Januar 2009:



8. Ausblick

Weitere Steuerentlastungen sind geplant. Mit den Massnahmenpaketen der Landsgemeinden 2007 und 2008 werden die Zielsetzungen der Steuerstrategie – steuerliche Belastung natürliche Personen im schweizerischen Mittel/juristische Personen im vorderen Drittel – weitgehend erfüllt. Der Steuerwettbewerb ist jedoch ausgesprochen dynamisch. Der Kanton Glarus wird wegen Steuergesetzrevisionen anderer Kantone wieder an Rängen verlieren.

Die Steuerstrategie ist mit Blick auf die ausserkantonale Entwicklung zu überprüfen. Im Vordergrund stehen die natürlichen Personen, da der Handlungsbedarf bei ihnen besonders gross ist. Zugunsten eines fiskalisch modernen und moderaten Kantons wird ein Teilsplittingtarif überlegt (mit weiteren Entlastungen für allein stehende und verheiratete Steuerpflichtige); Verheiratete sollen im Verhältnis zu allein Stehenden gerecht entlastet werden.

Die nächsten Steuerentlastungen werden die Gemeinden ebenfalls treffen. Auch auf ihre Steuereinnahmen wird sich die Konjunktur positiv auswirken. Das Gemeinderating wird darüber Aufschluss geben, inwiefern steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den Gemeinden vertretbar sein werden.

9. Beratung im Landrat

9.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Felix Lehner, Glarus, nahm sich der Vorlage an. Einigkeit mit dem Regierungsrat herrschte über die grundsätzliche Stossrichtung, welche den Vorschlag als Zwischenetappe zu weiteren Entlastungen bei den juristischen Personen, bei der Vermögenssteuer und bei allein Stehenden betrachtet; dem Steuerwettbewerb kann sich der Kanton nicht entziehen. Die Kommission diskutierte zusätzliche Entlastungen, zeichneten sich doch weitere Verbesserungen der Finanzlage ab. Sie sah aber angesichts der Netto-Schuld von 41,1 Millionen Franken per Ende 2006 davon ab; vorerst sei diese zu tilgen. Zudem sei für 2009 eine Landsgemeindevorlage geplant, welche durch die Neugestaltung der Tarife die natürlichen Personen nochmals entlaste. – Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

In der Detailberatung folgte die Kommission mit einer Ausnahme den regierungsrätlichen Vorschlägen. Bei den allein stehenden Steuerpflichtigen bevorzugte sie mit knapper Mehrheit einen prozentualen Abzug von 5 Prozent beim Steuertarif statt des Sozialabzuges von 2000 Franken. Damit würden Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 150 000 Franken stärker entlastet.

9.2. Landrat

Eintreten auf die Vorlage war im Landrat unbestritten. Alle Fraktionen schlossen sich, wenn teils auch nur widerstrebend, der Steuerstrategie an: schrittweises Senken der Steuern unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons, Eliminierung der grössten Belastungen gemäss Indexvergleichen, Amortisation der Schulden. Angesichts der bevorstehenden nächsten Tarifreduktion wurden keine Anträge auf weitere Steuerreduktionen gestellt und der Steuerfuss auf 95 Prozent belassen. Die Reduktion bei den juristischen Personen mit einer Flat Rate Tax von 9 Prozent liege im Trend. Der zusätzliche Vermögessteuerabzug von 50000 Franken für Verheiratete, 25000 für allein Stehende bevorzuge alle mit Vermögen gleich. – Gänzlich unbestritten blieben die Anpassungen an das geänderte Bundesrecht.

Zu einer intensiven Diskussion kam es bezüglich Entlastung der allein Stehenden. Die Ratsmehrheit, unterstützt vom Regierungsrat, votierte für den generellen Abzug von 2000 Franken. Dieser sei sozialer und entlaste die gemäss Index überdurchschnittlich Belasteten in den unteren und mittleren Einkommenskategorien unter 100 000 Franken Bruttoeinkommen. Zudem stehe ja bereits im nächsten Jahr eine Anpassung der Steuertarife an, von welcher höhere Einkommenskategorien stärker profitierten. Die Ratsminderheit setzte sich für einen linearen Rabatt von 5 Prozent auf dem Steuertarif für allein Stehende ein. Damit werde der Mittelstand vermehrt entlastet und darüber hinaus ein Zeichen für eine Einkommenskategorie gesetzt, die mobil sei und im Kanton Schwyz deutlich weniger Steuern bezahlen müsste. – Ein Antrag auf Verzicht der Steuerreduktion bei den juristischen Personen und der Flat Rate Tax wurde nach kurzer Diskussion klar abgelehnt.

Der Landsgemeinde wird beantragt, den Memorialsantrag abzulehnen und den vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes zuzustimmen.

10. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag betreffend der Änderung des kantonalen Steuergesetzes (zusätzlicher Steuerfreibetrag für selbst bewohntes Eigentum bei der Vermögenssteuer) abzulehnen und folgender Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2008)

Ī.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 Ziff. 5 (neu)

(1 Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

 als Abzug für allein Stehende, ausgenommen für allein stehende Steuerpflichtige, welche Anspruch auf den Verheiratetentarif (Art. 34 Abs. 2) haben:

2000 Franken.

Art. 35ª Abs. 2 (neu)

² Der Steuersatz beträgt 4,5 Prozent vom Bruttoeinkommen.

Art. 45 Abs. 1

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- 1. 75 000 Franken für allein stehende Steuerpflichtige;
- 150 000 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben;
- 25 000 Franken für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind;
- 4. zusätzlich 25 000 Franken für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.

Art. 70

(Marginalien unverändert)

Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 9,0 Prozent des steuerbaren Gewinnes.

Art. 176 Abs. 1a (neu)

^{1a} Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Art. 220 Abs. 1 und Abs. 1a (neu)

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

^{1a} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (Art. 153 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Artikel 155 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

Art. 240 Abs. 1

(1 Vom Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer erhalten:)

67,6 Prozent der Kanton und

32,4 Prozent die Gemeinden.

Art. 241 Abs. 1

- ¹ Die Gemeindeanteile (32,4%) sind wie folgt zu verteilen:
- 12,9 Prozent an die Ortsgemeinden;
- 17,0 Prozent an die Schulgemeinden;
- 2,0 Prozent in die Ausgleichsfonds für Orts- und Schulgemeinden; die Zuteilung an die Ausgleichsfonds erfolgt durch den Regierungsrat;

0,5 Prozent an den Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden; dieser Fonds ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

Art. 242 Abs. 1

- ¹ Der Anteil der Ortsgemeinden von 12,9 Prozent ist wie folgt zu verteilen:
- 4,55 Prozent nach eigenem Aufkommen;
- 7,71 Prozent nach Einwohnern;
- 0.64 Prozent nach folgenden Kriterien:
 - 0,13 Prozent Bevölkerungsdichte,
 - 0,19 Prozent Standortausgleich,
 - 0,16 Prozent Alpen,
 - 0,16 Prozent Waldfläche.

Art. 243 Abs. 1

¹ Bei einer steuerstarken Ortsgemeinde fällt die Differenz zwischen ihrem Anteil von 12,26 Prozent am eigenen Aufkommen und ihrem Anteil nach der Verteilung (4,55% nach eigenem Aufkommen und 7,71% nach Einwohnern) in den direkten Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

Art. 244 Abs. 1, 2 Ziff. 1 und Abs. 4

¹ Übersteigt der Anteil einer steuermittelstarken oder steuerschwachen Ortsgemeinde nach der Verteilung (4,55% nach eigenem Aufkommen und 7,71% nach Einwohnern) ihren Anteil von 12,26 Prozent am eigenen Aufkommen und erhebt die Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Gesamtsteuerzuschlag oder entspricht ihre Rechnungsführung nicht den Grundsätzen des Neuen Rechnungsmodells, so hat die betreffende Ortsgemeinde eine Einlage in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden vorzunehmen.

(2 Diese Einlage entspricht:)

- der Differenz zwischen dem Anteil der Ortsgemeinde nach der Verteilung (4,55% nach eigenem Aufkommen und 7,71% nach Einwohnern) und ihrem Anteil von 12,26 Prozent am eigenen Aufkommen, oder, sofern der folgende Betrag gemäss Ziffer 2 kleiner ist,
- ⁴ Bei Gemeinden, die offensichtlich überdurchschnittliche Gesamtsteuerzuschläge oder zweckgebundene Beiträge nach Absatz 3 erheben, um eine Einlage in den Ausgleichsfonds zu vermeiden, erfolgt eine Kürzung ihrer Anteile nach der Verteilung (4,55% nach eigenem Aufkommen und 7,71% nach Einwohnern). Der Entscheid über die Kürzung und deren Ausmass obliegt dem Regierungsrat.

Art. 246

(Marginalie unverändert)

Der Anteil der Schulgemeinden von 17 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

- 16 Prozent sind den Schulgemeinden, dem Kanton für das von ihm geführte Angebot auf der Sekundarstufe I und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen; darin inbegriffen ist 1 Prozent als Ausgleich der Beiträge an die Kosten der Volksschule gemäss Artikel 111 Bildungsgesetz;
- 1 Prozent in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes; nach Ablauf dieser Frist wird dieses
 1 Prozent zu den 16 Prozent geschlagen, die nach Schülerzahl verteilt werden.

Art. 248 Abs. 1

(1 Vom Ertrag der Vermögenssteuer erhalten:)

45 Prozent der Kanton,

33 Prozent die Ortsgemeinden,

22 Prozent die Schulgemeinden.

II.

Die Änderung tritt in Kraft: Artikel 35^a Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 2008, die übrigen Artikel auf den 1. Januar 2009.